

GEFAG

CH- 8603 Schwerzenbach



Gefahrgut-News 3 / 2014

Schwerzenbach, 27. Sept. 2014

Schweizer Gefahrguttag Luzern 19. Sept. 2014: Erfolg!!!

Am 19. Sept. 2014 führte der Verband der Schweizer Ausbildungsveranstalter VAG im Luzerner Verkehrshaus unter der Moderation von Ernst Winkler den Schweizer Gefahrguttag durch. Das Programm enthielt wiederum viele spannende Themen mit kompetenten Referenten aus Wirtschaft und Behörde, mit Schwerpunkt der Anpassungen des ADR 2015. Mit 258 Teilnehmern war die Veranstaltung komplett ausgebucht. Referate demnächst unter <http://www.vag-schweiz.ch>.

ADR 2015 und ADR / RID kombiniert 2015 lieferbar!

Das broschierte Regelwerk in bekannter Aufmachung in der Version **ADR 2015 und ADR / RID ist innerhalb der nächsten Wochen lieferbar**. In der Beilage finden Sie den Bestellschein. Dieses bei vielen Anwendern beliebte Regelwerk des Verkehrsverlags Fischer enthält wiederum die Verordnungen SDR, RSD, SKV, VSKV und auch die EG Kontrollrichtlinie, welche in der Schweiz über das Landverkehrsübereinkommen ebenfalls gültig ist. Darin enthalten ist die wichtige Kategorisierung der Verstösse welche nach VSKV erfasst werden. Nachdem die Anhänge zur SDR Verordnung noch in Vernehmlassung sind, wird der Anhang 1 SDR der Ausgabe 2013 abgedruckt.

Ebenfalls in den freien Verkauf via gelangen die Foliensammlung broschiert, 264 Seiten, „**Gefahrgut 2015, Was kommt auf Sie zu?**“ für Fr. 25.- und die editierbare CD mit den Folien als Powerpoint Vorlage für Fr. 80.- (excl. MWST). Bestellung via Gefag. Teilnehmer des Gefag ADR 2015 Workshops erhalten die Broschüre als Kursunterlage gratis.

SDR Vernehmlassung: Frist bis 13. Oktober 2014

Nebst den Anpassungen des ADR 2015 war auch das Projekt des neuen Anhangs 1 der SDR Verordnung war in Luzern am Schweizer Gefahrguttag ein grosses Thema. Die Vernehmlassung läuft gegenwärtig noch bis zum 13. Oktober 2014. Viele der darin vorgesehenen Anpassungen betreffen alte Baustellentanks, welche bestimmte Anforderungen erfüllen müssen, um sie weiterhin betreiben zu können. Ebenfalls sind Vorschläge für den Bau und die Prüfung von neuen Baustellentanks vorgestellt worden. Die betroffenen Kreise (Hersteller, Prüfstellen, Verwender, Baumeisterverband) sind gut beraten, sich diese Vorschläge genau anzusehen und innerhalb der Frist Stellung zu nehmen.

Kursprogramm 2015 und Workshops zum ADR 2015

Kaum hat man die Anpassungen des ADR / RID 2013 verdaut, zeichnen sich die neuen Vorschriften am Horizont ab!

Per 1.1.2015 treten wieder viele Anpassungen und Änderungen in den Regelwerken ADR und RID in Kraft. Um mit der Entwicklung Schritt zu halten, aber auch um die täglich im Betrieb anfallenden Fragen in geeignetem Rahmen zu erörtern und Lösungen zu suchen, ist der Besuch der von der Gefag ausgeschrieben Kurse sehr zu empfehlen. Mit unseren Kursen erhalten Sie direkten Zugang zu praxisnahem Wissen und einer grossen Erfahrung im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter. Viele unserer Kurse sind zudem als CZV Kurse von der asa anerkannt. Sie erhalten in der Beilage das neue Kursprogramm 2015, und Sie sind eingeladen, vom Angebot zu profitieren!

Beachten Sie insbesondere die speziellen **Workshops**, welche sich mit den neuen ADR Bestimmungen auseinandersetzen! (CZV anerkannt).

Freistellung von umweltgefährdenden Stoffen ab 2015! **Umweltgefährdende Stoffe in Gebinden (SV 375)**

UN-Nummern 3077 und 3082

bis zu einem Inhalt von 5 Liter oder 5 kg je Behältnis (Innenverpackung oder Einzelverpackung)

unterliegen nicht den Vorschriften des ADR

Keine Kennzeichnung, Kein Beförderungspapier, Kein aufwendiges Verpacken und Kennzeichnen der kleinen Gebinde in Versandstücken als Limited Quantity

ABER: allgemeinen Verpackungsanforderungen beachten (4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8)



UN 3077 und 3082 bis 5 l oder kg pro Verpackung bzw. Innenverpackung werden ab 1.1.2015 per Sondervorschrift 375 fast vollkommen freigestellt! Es müssen lediglich die allgemeinen Verpackungsanforderungen 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 beachtet werden. Werden sie so verpackt, sind sie auch von den Tunnelbestimmungen egal in welcher Menge und durch welche Tunnelkategorie befördert vollständig befreit. Die Anwendung der unverändert gebliebenen „LQ“ Bestimmungen ab 1.1.2015 für diese beiden UN Nummern macht keinen Sinn mehr, als Versandstücke ohne LQ Zeichen mit identischem Inhalt den Vorschriften des Kapitels 3.4 ADR nicht mehr unterstehen. Es ist zu erwarten, dass allenfalls Begehrlichkeiten geweckt werden, um auch andere Stoffe allenfalls freizustellen.

Fähigkeitsausweis ab 1. September im Güterverkehr obligatorisch

Seit dem 1. September 2014 müssen auch Lenkerinnen und Lenker von Lastwagen (Ausweise C und C1) neben dem Führerausweis den Fähigkeitsausweis dabei haben.

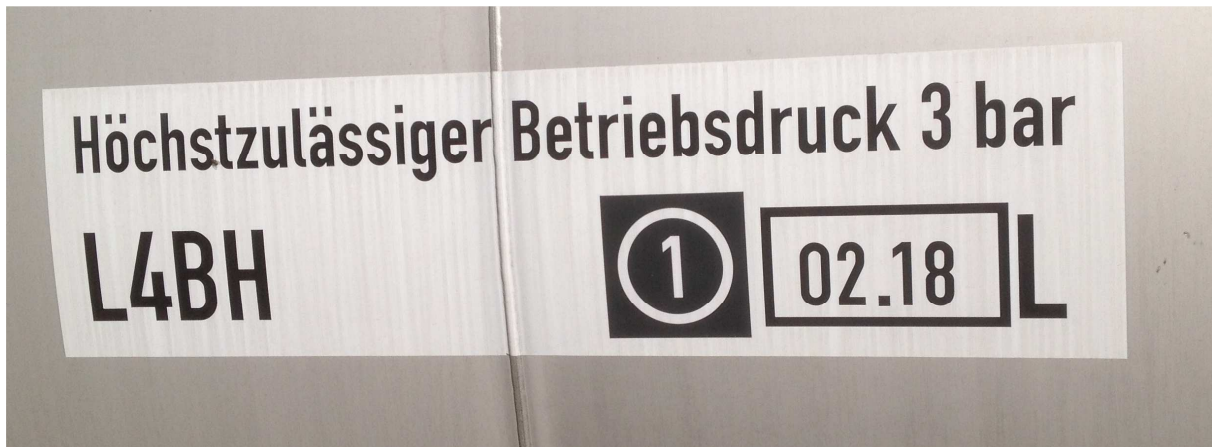
Für Gütertransporte wird ab dem 1. September 2014 in der Schweiz der Fähigkeitsausweis erforderlich. Diese Vorschrift gilt für Fahrten mit Fahrzeugen der Kat. C und C1 (Lastwagen). Somit dürfen ab diesem Datum Personen- und Gütertransport nur noch mit dem Fähigkeitsausweis durchgeführt werden. Damit weisen die Fahrerinnen und Fahrer nach, dass sie über die nötigen Kompetenzen für den Transport von Gütern oder Personen verfügen und sich regelmässig weiterbilden. Damit sollen folgende Ziele erreicht werden: Erhöhung der Verkehrssicherheit und die umweltverträgliche und energieeffiziente Verwendung des Fahrzeugs. Alle Fahrerinnen und Fahrer müssen ihre Weiterbildungspflicht (fünf Tage in fünf Jahren) erfüllt haben, um den Fähigkeitsausweis zu erhalten oder ihn zu erneuern. Chauffeure, die ab dem 1. September 2014 in Polizeikontrollen keinen Fähigkeitsausweis vorweisen können, riskieren in der Schweiz eine Busse von bis zu 10'000 Franken. Bis Ende Mai haben schon über 60'000 Fahrerinnen und Fahrer von Lastwagen und Bussen die Weiterbildung absolviert und sind im Besitz eines Fähigkeitsausweises mit Gültigkeit bis 2019. Detaillierte Informationen rund um die Weiterbildung für Chauffeure sind auf der Webseite cambus.ch zu finden.

1000 Punkte Berechnung neu!

Per 1. Juli 2015 müssen bei der Berechnung der 1000 Punkte Grenze die allenfalls im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit nach 1.1.3.1 c) zusätzlich mitgeführten Güter mitberücksichtigt werden. Auch dies eine bedeutende Anpassung des ADR und RID 2015 und Verschärfung der Freistellung (war ein Antrag der Schweiz...)! Bedeutend nur für das ADR, denn beim RID ist ja 1.1.3.6 nur gültig im Zusammenhang mit der Begrenzung nach 1.1.3.1 c)!

Was bedeuten die Zeichen und Aufschriften am Kesselwagen?

Auf den Kesselwagen für den Transport gefährlicher Güter sind Aufschriften und Kennzeichnungen nach RID angebracht, welche auch bei der Prüfung zum Gefahrgutbeauftragten immer wieder zu Fragen Anlass geben.



- Betriebsdruck: siehe Begriffsbestimmung in RID 1.2.1 „höchster Betriebsdruck“
- L4BH: Tankcode. Hier ein Kesselwagen für flüssige Stoffe mit Untenentleerung und 3 hintereinanderliegenden Verschlüssen. Der Kesselwagen ist luftdicht verschlossen (Sicherheitsventil mit vorgeschalteter Berstscheibe erlaubt)
- 02.18 nächste Kesselprüfung im Februar 2018
- „L“: Das L nach dem Prüfdatum hat mit dem Umfang der nächsten Prüfung zu tun. Es bedeutet, dass die nächste Prüfung eine Zwischenprüfung ist und der Kesselwagen noch 3 Monate über das angezeigte Datum hinaus in Betrieb stehen darf
- Das „1“ im Kreis: Dichtungsgruppe (1 – 9, nicht im RID festgelegt). Hier: PTFE

Gotthard: hohe Busse für Gefahrgut in „LQ“

Nicht schlecht gestaunt über die Busse hat der Fahrer eines ausländischen Lastwagens mit Parfümerieartikeln der UN 1266. Nach ADR sind in der Kategorie „E“ des Gotthards maximal 8 Tonnen pro Beförderungseinheit; geladen hatte der LKW allerdings 9069 kg. Das zu hinterlegende Depot betrug satte 3160.- Franken. Es ist zu hoffen, dass die Busse geringer ausfallen wird. Hätte er oder sein Disponent an einer Schulung der Gefag teilgenommen, wäre ihm das Verfahren erspart geblieben.

ti POLIZIA DEL CANTONE TICINO 0277
RM 2

RICEVUTA IMPORTO A COPERTURA SPESE 56674

LUOGO: CHIASSO DOGANA COMMERCIALE
DATA: 25 10/14 ORE: 10⁰⁰
INFR.: CIRCOLAZIONE GALLERIA SAN GOTTARDO
NO ONU 1266 classe 3 max 8000
costato 9069
IMPORTO Fr. 3160 - tre - uno - sei - zero
di cui Fr.tassa giudizio VALUTA ESTERA:
PAGATI CON: CONT. C.C. PER: UCE PP
VEICOLO: SCANIA TARGA: MAX 874 H
RIMORCHIO: KROVE TARGA: XYU 743 H

Beförderung innerhalb der Freigrenze nach 1000 Punkte Regel

Nach 1.1.3.6 beförderte Versandstücke und Baustellentanks sind Gefahrguttransporte! Bei der Freigrenze nach 1.1.3.6 handelt es sich dabei um die berühmte 1000 Punkte Regel nach ADR, welche jeder Absender und Fahrer kennen sollte. Diese Freigrenze bezieht sich nur auf die Beförderung von Versandstücken (und Baustellentanks bis 1150 Liter Inhalt im innerschweizerischen Verkehr), und darf immer angewandt werden, wenn in der Spalte 15 der Tabelle 3.2 ADR eine Beförderungskategorie eine 1, 2, 3 oder 4 steht!

Welche Bedingungen sind zu erfüllen, wenn nach 1.1.3.6 befördert wird?

- Gültig geprüfter 2 kg Feuerlöscher, plombiert (Fz > 3.5 To: 6 kg)
- ADR konformes Beförderungsdokument
- ADR konforme und zugelassene Verpackung mit Gefahrzetteln und Kennzeichnungen
- Ausbildung des Personals nach Kapitel 1.3 mit Nachweis (Aufbewahrungsfrist 5 Jahre)
- Ladungssicherung, Zusammenladeverbote, Rauchverbot bei Ladearbeiten,

Wichtig: Diese sehr häufig benutzte Freistellung bezieht sich auf die ganze Beförderungseinheit. Die Freistellung erlaubt den Transport der Versandstücke wie Verpackungen, IBC oder Gasflaschen, ohne dass der Fahrer einen SDR Spezialausweis benötigt, ohne orange Tafel, ohne erhöhte Haftpflichtversicherung, ohne besondere Fahrzeugzulassung und ohne schriftliche Weisungen. Alle Freistellungen nach 1.1.3.6 unterliegen den Tunnelbeschränkungen nicht, wohl aber den Gewässerschutzbestimmungen SDR, Anhang 2, Absatz 1.9.6! Wie oben gesagt, ist ein Beförderungsdokument nach ADR mitzuführen. Das ADR kennt keinen Formzwang, siehe Beispiel: Zusätzlich müssen lediglich noch der **Absender und Empfänger** mit Adresse angegeben werden:

Anzahl	Gebinde	Artikel	Menge			
			BK1	BK2	BK3	BK4
		Beförderungskategorie nach Spalte 15 ADR Tabelle 3.2 ==>				
6	Fass	UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III (D/E) umweltgefährdend			360 l	
2	Kanister	UN 1203 Benzin, 3, II (D/E) umweltgefährdend		40 l		
4	Fass	UN 1993 Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (Lackbitumen), 3, III (D/E) umweltgefährdend			80 l	
Summe der beförderten Mengen				40	440	
Multiplikationsfaktor			50	3	1	Summe TOTAL 560
Summe pro Beförderungskategorie				120	440	

Beförderung innerhalb der Freistellung nach 1.1.3.1 c)

Eine ganz andere Art der Freistellung betrifft die „**Handwerkerregel**“ nach 1.1.3.1 c) ADR. Im **Zusammenhang mit der Haupttätigkeit** dürfen jederzeit bis zu der gleichen Begrenzung von 1000 Punkten, jedoch ohne weitere Bedingungen und freigestellt gefährliche Güter in Verpackungen befördert werden. Beispiel: Beförderung von Farbe durch einen Maler auf die Baustelle oder deren Rücktransport ins Lager, Beförderung von Dieselkraftstoff durch einen Baggerführer auf die Baustelle und zurück zum Werkhof, etc. **Dabei spielt es keine Rolle, ob er das Arbeitsgerät mitführt oder nicht.** Wichtig ist alleine, dass die Beförderung nach den Bestimmungen nach 1.1.3.1 c) ADR durchgeführt werden, und die mitgeführte Menge maximal etwa dem Tagesbedarf entsprechen sollte, welcher auf der Baustelle verbraucht wird. Die Maximalmenge von 1000 Punkten darf aber nicht überschritten werden, und es müssen **Massnahmen** getroffen werden, um ein Freiwerden des Inhalts zu vermeiden (**Ladungssicherung, geeignete Verpackung**). Die Verpackungen dürfen 450 Liter / Verpackung nicht überschreiten (keine Tanks!, aber IBC sind nach ADR erlaubt). Alle weiteren Bestimmungen nach ADR sind nicht anwendbar (keine Feuerlöscher, kein Beförderungsdokument, etc.)!

Neues Merkblatt für Lithium Batterien

Neue Verpackungsanweisungen und neue Sondervorschriften führten zu einer Revision des Merkblattes für Lithiumbatterien. Es kann gegen Interessennachweis kostenlos bei der Gefag bezogen werden.